

schwer, die staatliche Matrikenführung unter die rein staatlichen Angelegenheiten einzureihen¹. Schon 1877 hatte der Staat, als er die getrennte Führung der staatlichen und kirchlichen Matriken anordnete² – bis anhin waren die staatlichen mit den kirchlichen identisch –, sein Interesse offen bekundet. Aus Zweckmäßigkeitgründen wurden die staatlichen Register bei den kirchlichen Amtsträgern belassen. Bei der Einführung des PGR spielte ein anderes Moment eine wichtige Rolle. Die Absicht des Gesetzgebers ging dahin, jeder Fehleutung, die den Anschein antikirchlicher Tendenzen hätte erwecken können, vorzubeugen. So ist es zu erklären, daß Art. 59 und § 49 des Schlußtitels des PGR von den Bestimmungen des ausländischen Rechts³, wonach die Registerführer weltliche Personen sein müssen, Abstand nehmen⁴.

Das Zivilstandsamt ist als eine dem Staate obliegende Ordnungsaufgabe unter heutigen Verhältnissen weltlichen Behörden zu übertragen. Dagegen sind von seiten der Kirche keinerlei Bedenken zu erwarten⁵, gehen ihre Bestrebungen doch dahin, sich möglichst von staatlichen Bindungen frei zu machen. Wenn de lege ferenda die fakultative kirchliche Eheschließung die Geistlichen weiterhin mit unvermeidbaren amtsfremden Registerpflichten, die mit dem System verbunden sind, belastet⁶, so stehen diese Belastungen in keinem Vergleich zu den bisherigen und sind durchaus in Kauf zu nehmen.

¹ Schon HINSCHIUS 245: «... Die staatliche Civilstandsregisterführung ist eine Aufgabe, welche rein staatlicher Natur ist und welche der frühere Staat in Verkenning seiner Aufgaben unter gelegentlicher Benutzung einer anderen Zweckdienenden Thätigkeit der Kirchen vernachlässigt hat, mit deren Übernahme er die letzteren also lediglich entlastet.»

² Vgl. die Weisung der Regierung an die Pfarrämter vom 10. Oktober 1877, BAC O 193 e/1877.

³ So namentlich das als Vorbild benutzte ZGB in Art. 41.

⁴ Im Kurzen Bericht zum PGR kommt dies auch deutlich zum Ausdruck. Es heißt darin u. a. (14): «... Gemäß der Absicht des Entwurfes können die heutigen Registerführer die Register weiter führen, da gerade jene zwingenden Bestimmungen des ausländischen Rechtes, wonach die Registerführer Personen weltlichen Standes sein müssen, nicht aufgenommen worden sind. (Vgl. Art. 59 und § 49 des Schlußtitels).»

⁵ Vgl. dazu GAMBER 397 ff.

⁶ Z. B. die Anmeldepflicht der Trauung beim staatlichen Zivilstandsamt.